

## Rechte des Kindes:

### 56. bis 58. Tagung 2011

- Neues Fakultativprotokoll erlaubt Kindern Individualbeschwerden
- Allgemeine Bemerkung zu Schutz vor Gewalt

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 53. bis 55. Tagung 2010, VN, 5/2011, S. 231f., fort.)

Wie die meisten anderen Menschenrechtsabkommen wird auch das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (kurz: **Kinderrechtskonvention**) bald über die Möglichkeit der Individualbeschwerde verfügen. Am 19. Dezember 2011 wurde ein entsprechendes (drittes) Fakultativprotokoll zur Konvention von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Damit wird künftig bei Verletzungen der Rechte unter dem Übereinkommen oder seinen ersten beiden Fakultativprotokollen das Einreichen einer Individualbeschwerde ermöglicht. Kinder können dann ihre Beschwerden selbst beim Ausschuss einreichen oder sich von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen. Beschwerden können auch von Personen, die begründen, warum sie die ausdrückliche Zustimmung des minderjährigen Opfers nicht einholen konnten, beim Ausschuss vorgebracht werden. Die Bestimmungen des Protokolls unterscheiden sich leicht von Beschwerdeverfahren unter anderen Menschenrechtsverträgen. So darf der CRC die Untersuchung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie seiner Einschätzung nach dem Kindeswohl abträglich ist. Ferner muss er seine Entscheidung über die Beschwerde am Kindeswohl ausrichten und die Meinung des Kindes in seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen. Nach der zehnten Ratifizierung wird das Fakultativprotokoll in Kraft treten. Im Oktober 2012 hatten 35 Staaten das Protokoll unterzeichnet und zwei ratifiziert.

Die beiden anderen Fakultativprotokolle sind schon lange in Kraft getreten. Bis Ende 2011 hatten 143 Staaten das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) ratifiziert. Dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornogra-

fie (OPSC) waren zum selben Zeitpunkt 151 Staaten beigetreten.

Auf seiner 57. Tagung verabschiedete der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)** die **Allgemeine Bemerkung Nr. 13**, welche das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt (Artikel 19) behandelt. Der Ausschuss stellt einleitend fest, dass die Mehrzahl der Vertragsstaaten es bisher noch nicht erreicht hat, wirklich jede Form von Gewalt gegen Kinder gesetzlich zu verbieten. Ferner sei in Ländern, wo entsprechende Gesetze existieren, die Umsetzung oft lückenhaft. Der Schutz vor Gewalt, und damit die Wahrung der Würde sowie der seelischen und körperlichen Unversehrtheit des Kindes sei für die Verwirklichung aller anderen Kinderrechte unerlässliche Voraussetzung, betonte der CRC.

Die Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder können gravierend sein, so der Ausschuss. Sie reichen von Verletzungen über Gesundheitsprobleme und psychologische Folgen bis hin zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen. Der Ausschuss weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass jede Form von Gewalt inakzeptabel sei, auch wenn mancher sie als geringfügig einschätzen mag. Artikel 19 fordert die Staaten auf, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt zu schützen. Der Ausschuss führt in seiner Bemerkung eine ausführliche Liste an Maßnahmen zu jeder Kategorie auf.

Seinen **Tag der Allgemeinen Diskussion** widmete der Ausschuss im Jahr 2011 dem Thema Kinder von inhaftierten Eltern. In ihren Empfehlungen forderten seine Mitglieder die Vertragsstaaten auf, bei der Urteilsfindung für Eltern oder anderen Betreuungspersonen, wann immer möglich, eine Alternative zu einer Freiheitsstrafe zu wählen. Die Rechte des betroffenen Kindes sollten von allen Beteiligten, vor allem Polizei- und Justizbeamten sowie Gefängnismitarbeitern, beachtet werden. Kinder inhaftierter Eltern hätten dieselben Rechte wie andere Kinder, betonte der Ausschuss. Vertragsstaaten sollten gegen Stigmatisierungen der betroffenen Kinder vorgehen.

Des Weiteren prüfte der Ausschuss auf seinen drei Tagungen (56. Tagung: 17.1.–4.2.; 57. Tagung: 30.5.–17.6. und 58. Tagung: 19.9.–7.10.2011) 28 Berichte unter dem Übereinkommen sowie unter den

Protokollen. Im Folgenden seien einige der Abschließenden Bemerkungen zu den Berichten beispielhaft herausgegriffen.

### 56. Tagung

Mehr als drei Jahrzehnte anhaltenden bewaffneten Konflikts behindern eine Umsetzung der Kinderrechte in **Afghanistan** erheblich, stellten die Sachverständigen bei Prüfung des längst überfälligen Erstberichts fest. Rund einem Drittel der Kinder in ländlichen Gebieten fehle es an Zugang zu jeglichen privaten oder öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Weiterer Kritikpunkt des Ausschusses: Die Korruption habe ein alarmierendes Ausmaß erreicht, was die verfügbaren Mittel für Bildung, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Trinkwasser stark einschränke und damit zur Beeinträchtigung der Kinderrechte im Land beitrage.

Positiv bewerteten die Ausschussmitglieder, dass die Anzahl von Kindern in **Belarus**, die unterhalb des finanziellen Existenzminimums leben, abgenommen habe. Zudem begrüßten sie die Absicht der Regierung, den Anteil des Bruttoinlandsprodukts, welcher Kindern zur Verfügung stehen soll, in den Planungen für die Jahre 2011 bis 2015 zu erhöhen. Der Ausschuss kritisierte das hohe Vorkommen von Vernachlässigung, Missbrauch, Auseinanderbrechen von Familien und das häufige Fehlen elterlicher Fürsorge. Hauptgründe dafür sieht er in wirtschaftlichen Zwangslagen und Alkoholmissbrauch. Die Maßnahmen der Regierung, den Gesundheitsstandard zu verbessern, wurden von den Sachverständigen begrüßt, insbesondere die gesunkenen Mütter- und Säuglingssterblichkeitsraten. Dennoch bleibe die Sterblichkeitsrate für Kinder zu hoch, monierten sie. Bei ihrer Prüfung des Berichts von Belarus unter dem OPAC lobten die Ausschussmitglieder, dass das Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung bei 18 Jahren liegt. Sie äußerten jedoch Besorgnis angesichts der hohen Zahl von Militärschulen, bei denen das Eintrittsalter zum Teil bei zwölf Jahren liegt. Auch die von allgemeinen Bildungseinrichtungen organisierten Sommerferienlager für Schüler wurden aufgrund ihres militärisch-patriotischen Charakters kritisiert: Sie finden auf Militärgelände statt und beinhalten unter anderem Kurse zum Umgang mit Waffen.

## 57. Tagung

Bei der Prüfung des Berichts aus **Kuba** monierte der CRC mehrere Bestimmungen des Strafrechts. So werden Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in der Strafgesetzgebung als Erwachsene behandelt, wenn auch mit moderatem Strafmaß. Kinder unter 15 Jahren können sogar für geringfügige Vergehen in Einrichtungen untergebracht werden, ohne die Garantien eines Strafverfahrens. Generell stimme das System der Jugendgerichtsbarkeit nicht mit den Anforderungen des Übereinkommens überein, beispielsweise fehle es an dafür ausgebildeten Richtern. Positiv bewerteten die Ausschussmitglieder, die für jedermann zugängliche grundlegende Gesundheitsversorgung. Kuba hat die meisten Ärzte pro Einwohner weltweit. Jedoch leide eine hohe Zahl an werdenden Müttern und Kleinkindern an Anämie infolge von Eisenmangel, und eine wachsende Zahl von Kindern sei stark übergewichtig, bemerkten die Sachverständigen.

## 58. Tagung

Der Ausschuss nahm **Italiens** schwierige Situation, was den Umgang mit der unerwartet hohen Zahl an Flüchtlingen angeht, zur Kenntnis und begrüßte das dennoch eingeführte Verbot, Personen unter 18 Jahren und schwangere Frauen auszuweisen. Kritisch bewertete der CRC jedoch, dass Kinder ausländischer Herkunft aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und bei Sicherheitsbedenken ausgewiesen werden können. Zudem wurden im Rahmen der ›Politik der Zurückdrängung‹ seit dem Jahr 2009 Kinder vor dem Erreichen der Grenze abgefangen und zurückgeschickt; zum Teil sei dabei das Prinzip des ›Non-Refoulement‹ verletzt worden. Als äußerst besorgniserregend bewertete der CRC die hohe Zahl an Kindern, die in Armut leben, besonders deren überproportionale Konzentration in Süditalien. Diese Armut hänge auch mit der geringen Beschäftigungsrate (weniger als 50 Prozent) von Frauen zusammen – dies ist der EU-weit zweitniedrigste Wert.

**Südkorea** sei nicht allen Aufforderungen des Ausschusses aus der vorhergehenden Berichtsprüfung nachgekommen, bemängelten die Sachverständigen. Sie forderten die Regierung erneut dazu auf,

körperliche Bestrafung vollständig zu verbieten und das Bildungssystem anzupassen, um das hohe Ausmaß an Stress, denen Kinder ausgesetzt werden, zu reduzieren. Der Ausschuss begrüßte einen Mechanismus, der es ermöglicht, die Ausstrahlung von Werbung für sehr kalorienhaltige, aber nährstoffarme Nahrungsmittel während Kinderfernsehsendungen zu untersagen. Seine Mitglieder zeigten sich besorgt angesichts des steigenden Alkohol- und Tabakkonsums unter Kindern und Jugendlichen sowie der hohen Zahl an Kindern, die an extremem Übergewicht oder an durch schlechte Ernährung verursachten Gesundheitsproblemen leiden. Positiv bewerteten die Sachverständigen die Anstrengungen des Staates, Selbstmorden von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen; die sehr hohen Selbstmordraten in Korea seien jedoch weiterhin äußerst besorgniserregend.

### Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:

#### 78. und 79. Tagung 2011

- **Mögliche Massentötungen in Syrien**
- **Allgemeine Bemerkung zu Menschen afrikanischer Abstammung**
- **Ruanda erkennt die Batwa nicht als indigenes Volk an**

Alexandra Steinebach

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Alexandra Steinebach über die 76. und 77. Tagung 2010, VN, 4/2011, S. 172ff., fort.)

Der **Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)** traf sich im Jahr 2011 wieder zu zwei turnusgemäßen Tagungen in Genf (14.2.–11.3. und 8.–20.9.2011). Der CERD, bestehend aus 18 Sachverständigen, hat die Aufgabe, die Umsetzung des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** zu überwachen. Am Ende der 79. Tagung lag die Zahl der Vertragsstaaten bei 174. 54 Staaten haben das Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 14 des Übereinkommens ratifiziert.

Zum Ende der 79. Tagung waren 25 Staaten mit ihren Staatenberichten zehn

Jahre oder mehr säumig, jedoch hatten nur noch 16 Staaten seit mindestens fünf Jahren keinen Bericht abgeliefert. Gemäß eines Beschlusses der 77. Tagung, regelmäßig informelle Treffen mit nicht-staatlichen Organisationen (NGOs) abzuhalten, traf sich der Ausschuss zu Beginn der 79. Tagung mit Vertretern des ›Center for Reproductive Rights‹.

### Allgemeine Empfehlung Nr. 34

Im Rahmen des Internationalen Jahres der Menschen afrikanischer Abstammung fand am 7. März 2011 eine Diskussion über die Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung statt. Die Ergebnisse dieser Diskussion flossen in die Allgemeine Empfehlung Nr. 34 ein, die der Ausschuss auf seiner 79. Tagung verabschiedete. Insbesondere widmete sich der CERD den bürgerlichen und politischen Rechten von Menschen afrikanischer Abstammung. Dabei setzte er den Schwerpunkt auf den Zugang zu Bildung, die Bewahrung der kulturellen Identität und den Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ferner beinhaltet die Empfehlung eine Erklärung zur Diskriminierung von Frauen und Kindern afrikanischer Abstammung; darin fordert der Ausschuss die Staaten auf, die besondere Schutzbedürftigkeit beider Gruppen anzuerkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

### Frühwarnverfahren

Berichte über Menschenrechtsverletzungen und schlechte humanitäre Bedingungen in **Côte d'Ivoire** nahm der Ausschuss zum Anlass, sich eingehender mit der Situation in dem Land zu befassen. Ethnische Spannungen und Diskriminierungen, die zu ethnisch motivierter Gewalt führten, sowie Fremdenfeindlichkeit und religiöse Diskriminierungen seien weit verbreitet. Die sich verschlechternde humanitäre Situation vor Ort würden viele Menschen dazu zwingen, in Nachbarländer zu fliehen. Der Ausschuss forderte das Land auf, schnellstmöglich die strafrechtliche Verfolgung ethnisch motivierter Gewalt aufzunehmen sowie die Betroffenen und ihre Familien angemessen zu entschädigen.

Beunruhigt zeigte sich der CERD über gewalttätige Ausschreitungen in **Libyen** und deren Auswirkungen auf Menschen, die nicht die libysche Staatsangehörigkeit besitzen, wie Migranten, Gastarbeiter,